

Tarif – Ordnung (Gültig ab 01.01.2018)

1. Berechnung der monatlichen Betreuungspauschalen

Betreuungstage	Von	Bis	Mittagessen	Tarif Vollzahler	Säuglingstarif < 19 Mte.
Ganztags (100%)	07:00	18:30	Ja	CHF 120.00	CHF 135.00
Dreivierteltag (70%)	07:00	14:00	Ja	CHF 100.00	CHF 110.00
Dreivierteltag (70%)	11:30	18:30	Ja	CHF 100.00	CHF 110.00
Halber Tag (50%)	07:00	11:30	Nein	CHF 80.00	CHF 90.00
Halber Tag (50%)	14:00	18:30	Nein	CHF 80.00	CHF 90.00

Die Tarifbeiträge werden als Monatspauschale erhoben, welche sich wie folgt errechnet:

Betreuungstage pro Woche x Anzahl Wochen pro Monat (= 4.33* Wochen pro Monat).

- Hierin wurden Feiertage, Ferienabwesenheiten der Kinder, kurzfristige Krankheits- und Unfallabwesenheiten etc. bereits berücksichtigt. Aus diesem Grund reduziert sich der geschuldete Betreuungsbeitrag während einer üblicherweise vorkommenden Abwesenheit nicht. Das Gleiche gilt für die Zeit während den Betriebsferien über den Jahreswechsel.

Säuglingstarif

Säuglingsplätze (Kinder bis und mit 18 Monaten) werden gemäss den Richtlinien des AJB Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich mit dem Faktor 1.5 berechnet. Das heisst zwei Säuglinge belegen 3 Kitaplätze. Diese Regelung generiert einen erhöhten Säuglingstarif.

Geschwistertarif

Einen Geschwisterrabatt gewähren wir ab dem 2. Kind, sofern beide Kinder mehr als 3 Tage pro Woche ganztags die Kita besuchen. Das 1. Kind bezahlt den vollen Tarif, das 2. Kind 90% des Tarifes. Bei Verrechnung der Zusatztage entfällt der Geschwisterrabatt.

Zahlungskonditionen

Die Betreuungspauschale wird jeweils monatlich am Ende des vorhergehenden Monats auf das Konto der Kita Coccolino überwiesen. Die Kita empfiehlt den Eltern einen Dauerauftrag über eine Bank oder Post zu veranlassen.

Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind möglich. Die Eltern werden über die Anpassung jeweils 3 Monate im Voraus schriftlich informiert.

2. Vereinsmitgliederbeitrag

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages werden die Eltern Mitglied im Verein Kinderkrippe Coccolino. Diesbezüglich wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag von 100.00 CHF pro Familie und Jahr entrichtet und wird jeweils im April belastet. Für Eintritte von Januar bis August werden 100.00 CHF, von September bis Dezember 50.00 CHF verrechnet.

3. Eingewöhnungspauschale

Für die zweiwöchige Eingewöhnung wird pauschal pro Kind ein Betrag von **400 CHF** verrechnet.

Die Eingewöhnungszeit kann aus persönlichen Bedürfnissen der Familie zeitlich verschoben oder auf Empfehlung der Kita zum Wohle des Kindes verlängert werden. Dies berechtigt jedoch nicht eine Verrechnung der Eingewöhnungspauschale. Es wird die erste Monatspauschale wie im Betreuungsvertrag vereinbarten Eintrittsdatums verrechnet.

4. Depot

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages wird ein Depot in Höhe einer Monatspauschale (Basis: Vollzahler, Kind über 18 Monate) fällig. Das Depot dient als Zahlungssicherheit und wird bei Vertragsauflösung ohne Verzinsung innerhalb von drei Monaten ab Austritt zurückerstattet. Bei Belegungsänderungen um einen weiteren, ganzen Betreuungstag wird auch der Depotbetrag entsprechend erhöht oder reduziert.

Anzahl Betreuungstage	Höhe Depot
1 Betreuungstag	CHF 520.00
2 Betreuungstage	CHF 1040.00
3 Betreuungstage	CHF 1560.00
4 Betreuungstage	CHF 2080.00
5 Betreuungstage	CHF 2600.00

5. Zusätzliche Verrechnungen

Bei wiederholtem, unpünktlichem Abholen nach 18.30 Uhr wird den Eltern pauschal pro Kind ein Betrag von 20.00 CHF verrechnet.

6. Hinweise

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages akzeptieren die Eltern die Bestimmungen der Vertragszusätze Kita- und Tarif-Ordnung.

7. Kündigungsfristen

Austritt

Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate und hat schriftlich auf Monatsende zu erfolgen.

Änderungen der Betreuungstage

Reduktionen oder Erhöhungen der Betreuungstage müssen 2 Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

Wechsel in den Kindergarten

Auch für sämtliche Kinder, welche die Kita besuchen und im August des jeweiligen Jahres in den Kindergarten eintreten, muss der Betreuungsvertrag schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung kann ausserordentlich auf das letztmögliche Datum vor Eintritt in den regulär öffentlichen Kindergarten erfolgen, wobei die Kündigungsfrist von 3 Monaten strikte eingehalten werden muss.

Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfristen werden für deren Dauer die vollen Monatspauschalen verrechnet.

Betriebskommission

Verein Kinderkrippe Coccolino, 2. Oktober 2017